



I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 der Satzung des BSV Strehla e. V. erhebt der Verein Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Diese sind der Vereinsbeitrag und die Verwaltungsgebühren. Die Notwendigkeit zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen ergibt sich aus der zur Umsetzung des Finanzplanes erforderlichen Liquidität, um die Sicherung des gesamten Sportbetriebes und des Vereinslebens zu gewährleisten.

II. Form und Fristen der Beitragsentrichtung

(1) Die Beitragszahlung ist als **Ganz- oder Halbjahreszahlung** möglich und soll grundsätzlich über Abbuchung oder Lastschrift erfolgen. Andere Zahlungsweisen (z.B. Barzahlung) sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

(2) Die Abbuchungszeiträume (Zahlungsziele) sind der 01. Februar und 01. August des laufenden Jahres.

(3) Beginnt eine Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

III. Sonderregelungen

(1) Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen.

(2) Bei Ableistung des Wehrdienstes kann für diese Zeit eine ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.

(3) Mitglieder ohne regelmäßiges Arbeitseinkommen (Arbeitslosigkeit, Harz IV, Lehrlinge und Studenten) können die Inanspruchnahme von Sonderregelungen nach Pkt. V. (5) der Beitragsordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Aufnahme einer Tätigkeit mit regelmäßigem Einkommen ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen, damit die Beitragsänderung vorgenommen werden kann.

(4) Mitglieder, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Beitrag. Es gilt der Höhere.

(5) Familien, bei denen drei oder mehr Angehörige Mitglied im Verein sind, davon mindestens ein Erwachsener, zahlen ab dem dritten Mitglied die Hälfte des entsprechenden Beitrages (Familienmitgliedschaft).

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

(8) Die Entscheidung zu eingereichten Anträgen trifft der Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Gebühren

(1) Aufnahmegebühren - Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,- € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(2) Ausweisgebühr - Jedes Mitglied erhält mit der Bestätigung seines Aufnahmeantrages einen Mitgliedsausweis mit den Angaben • Name, Vorname / Geburtsdatum / Eintrittsdatum / Abteilungszugehörigkeit •. Für die Herstellung des Ausweises wird eine kostendeckende Gebühr (z.Z. 2,50 €) erhoben. Die Ausweisgebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(3) Bearbeitungsgebühren

1. Soweit sich auf Grund eines Mitgliederverschuldens bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,- € zu erheben. Forderungen in Folge eines erhöhten Bearbeitungsaufwandes des jeweiligen Geldinstitutes, wie z.B. Rückbuchungsgebühren, welche dem Verein vom diesem auf Grund eines Mitgliederverschuldens in Rechnung gestellt werden, sind durch das Mitglied in voller Höhe zu erstatten. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

2. Im Falle der Nichtbeachtung der im Punkt II. (2) dieser Ordnung angegebenen Zahlungsziele für den Mitgliedsbeitrag erfolgt Mahnung und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- €.

S T A T U T (Satzung)

des

Ballspielvereins Strehla e.V.

Fassung vom 22.03.1999

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.04.2003

2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2009

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Ballspielverein Strehla e. V.“. Er hat seinen Sitz in Strehla, Sportlerheim am Wasserturm.

Postanschrift: BSV Strehla e.V.
Sportlerheim am Wasserturm
Feldstraße 2
01616 Strehla

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Riesa.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung des Ballspielsportes in Abteilungen. Vorerst bestehen die Abteilungen Fußball und Volleyball. Die Bildung weiterer Abteilungen erfolgt auf Antrag von Sportlern mit spezifischen Interessen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Verein fördert den Sport ohne Bevorzugung einer Sportart. Er verfolgt gemeinnützige Interessen, die auf das persönliche Wohlbefinden und die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit (physische und psychische Ertüchtigung) seiner Mitglieder gerichtet sind.
Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für im Statut festgelegte Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Abteilungen des Vereins sind zugehörig zu den Fachverbänden auf territorialer und regionaler Ebene. Im Einklang mit deren Statuten werden durch den Verein und seine Abteilungen Angelegenheiten selbständig geregelt.

§ 4 Rechtsgrundlage

Das vorliegende Statut regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der Rechtsweg über das Amtsgericht erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. In den Abteilungen erfolgt die Gliederung in die Altersgruppen entsprechend der Altersgruppengliederung der Fachverbände für den Wettspielbetrieb. Auf Beschluss der Mitglieder der Abteilungen können in den Abteilungen Unterabteilungen gebildet werden für

Kinder	(bis 14 Jahre)
Jugendliche	(15 bis 18 Jahre)
Senioren / Seniorinnen	(über 18 Jahre)

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich durch Unterschrift zum Statut des Vereins bekennt. Für Personen unter 14 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Die Anträge werden in den Abteilungen gestellt und befürwortet, in denen die sportliche Betätigung erfolgen soll.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist vollzogen, wenn durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes den Anträgen, die von den Abteilungsleitern vorgelegt und begründet werden, zugestimmt wurde.
- (3) In Fällen, wo aus Gründen der aktiven sportlichen Betätigung Sportarten, die in verschiedenen Vereinen angesiedelt sind, Doppelmitgliedschaft notwendig wird, entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Mitgliedschaft und der Höhe der Beiträge.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende (31.03 / 30.06. / 30.09. / 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung von im Statut festgelegten Pflichten und Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung,
 - c) wegen eines / mehrerer schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Beiträge und Finanzierungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich neu bestätigt.
- (2) Für die Finanzarbeit im Verein ist eine Finanzordnung zu erarbeiten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ab dem 16. Lebensjahr besitzt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder unter 16 Jahren dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder können die vereinseigenen Einrichtungen und Ausrüstungen auf der Grundlage der im Verein dazu getroffenen Bestimmungen nutzen und den Sport aktiv ausüben.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins genießen den Versicherungsschutz gegen Sportunfälle auf der Grundlage der durch den Verein abgeschlossenen Unfallversicherungen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) Das Statut des Vereins und die Statuten (Satzungen), Rechtsvorschriften bzw. Ordnungen und Beschlüsse der Fachverbände zu befolgen und durchzusetzen,
- (2) Die Interessen des Vereins zu achten und nicht gegen diese zu handeln,
- (3) Die Beitragsentrichtung **im Einzugsverfahren oder mit Dauerauftrag** in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu sichern,
- (4) An den sportlichen Zielstellungen, die im Verein und seinen Abteilungen bzw. Unterabteilungen formuliert sind, nach Kräften mitzuwirken. Die in diesem Zusammenhang zu Saisonbeginn in Abstimmung mit dem Vorstand angesagten Teilnahmen und Verpflichtungen verantwortungsbewusst zu erfüllen.
- (5) In allen Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, sich zuerst an den Ehrenrat des Vereins zu wenden und in Abstimmung mit dem Vorstand den Rechtsweg zu beschreiten.

Organe des Vereins

§11 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und die von diesem beantragten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- c) die Abteilungen
- d) der Ehrenrat
- e) die Kassenprüfer

Die Funktionsausübung in den Organen ist ehrenamtlich. Eine Vergütung barer Auslagen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) ein Beschluss des Vorstandes dazu vorliegt.
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen durch Veröffentlichung in den Sportkästen (im Sportlerheim und auf dem Markt in Strehla) sowie durch Einladungen, die jede Mannschaft im *Erwachsenen*- und Jugendbereich ab 16 Jahren in jeder Abteilung in einfacher Ausfertigung erhält.

In dem Jahr, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung als Wahlversammlung stattfindet, ist die Einladung mit einer Ausschreibung der Wahlfunktionen des Vereins zu verbinden und öffentlich bekannt zu machen.

Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (5) In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, Bericht der Abteilungen
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich) von
 - Vorstandsmitgliedern
 - Mitgliedern der Abteilungsvorstände
 - Ehrenmitgliedern in der Stärke von 5
 - 3 Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Haushaltsvorschlag, Verwendung aufgebrachtener Finanzmittel)
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in ihrer Anwesenheitsstärke beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen des Statutes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder mit Stimmrecht.
- (9) Anträge sind in der Tagesordnung mitzuteilen. Darüber hinausgehende Anträge sind schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben und durch den Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis zu geben.
- (10) Dringlichkeitsanträge werden behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung zur Antragsbehandlung geben.
- (11) Dringlichkeitsanträge auf Änderung des Statutes bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Vereinsmitglieder
- (12) Dem Antrag eines Mitgliedes des Vereins auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (13) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (14) Satzungsänderungen, welche zum Erhalt der Gemeinnützigkeit bzw. des Status eingetragener Verein (e.V.) notwendig sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind sofort in den bestehenden Satzungstext einzuarbeiten.

Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 13 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden und Abt.-Ltr. Fußball
 - c) Stellvertreter des Vorsitzenden und Abt.-Ltr. Volleyball
 - d) Schatzmeister
 - e) Vorstandsmitglied für Sponsoring und Management
 - f) Schriftführer
 - g) Jugendleiter

Wird ein Abteilungsleiter gleichzeitig zum Vorsitzenden des Vereins gewählt, fungiert der Stellvertreter dieses Abteilungsleiters auch als Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Schriftführer
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter aber nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 14 Mitarbeiterkreis

- (1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) den Übungsleitern
 - c) der Betreuern der Mannschaften
 - d) den Schiedsrichtern
 - e) den Platz- und Ballwarten
 - f) den Kassenprüfern
 - g) den Mannschaftskapitänen Frauen-, Männer- und Jugendbereich
- (2) Der Mitarbeiterkreis tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Leitung hat der Vorsitzende.
- (3) Durch den Mitgliederkreis wird die Information über alle Geschehnisse im Verein zu den Mitarbeitern gewährleistet. Seine Aufgabe ist die beratende Mitwirkung bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.

Wählen und gewählt werden

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahre sind stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder ab 18 Jahre können eine Wahlfunktion des Vereins ausüben. Auch Nichtmitglieder des Vereins können sich um Wahlfunktionen in den Organen des Vereins bewerben und sich auf die Kandidatenliste setzen. Voraussetzung für eine Wahl ist, dass diese Kandidaten spätestens zur Wahlversammlung die Aufnahme in den BSV Strehla durch Abgabe des Aufnahmeformulars beim Vorstand beantragen und somit das Statut des BSV Strehla anerkennen.
- (3) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen steht allen Vereinsmitgliedern offen, auch wenn sie jünger als 16 Jahre sind.
- (4) Die Leiter der Abteilungen und die Abteilungsleitermitglieder werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Mitgliedervollversammlung wählt den Vorstand. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Die Leiter Kinder- und Jugendsport in den Abteilungen des Vereins werden in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt. Dazu haben die Mitglieder von 12 bis 18 Jahren Stimmrecht. Gewählt werden können Mitglieder ab 16 Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliedervollversammlung.

Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Vorschriften des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bei zeitweisen oder dauernden Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern oder Funktionären von Vereinsorganen Vereinsmitglieder in die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die Aufgaben mit hoher Dringlichkeit und kurzfristiger Erledigung. Er informiert den Vorstand laufend über seine Tätigkeit.

§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder und des Jugendleiters

- (1) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Aufgabenbeschreibung formuliert.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Aufgabenbeschreibung überprüft, bei Bedarf neu gefasst und durch Vorstandsbeschluss für die Wahlperiode für verbindlich erklärt.

§ 18 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden (Obmann) und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Sie dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat für zwei Jahre. Die Mitglieder des Ehrenrates sind wiederwählbar.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates:
 - a) Entscheidungen mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Statutverstöße im Verein (außer Vorfällen, die von Schiedsstellen oder Ehrenräten der Fachverbände entschieden wurden)
 - b) Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 des Statuts

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Mitglieds des Vereins zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, zu der die Betroffenen zugegen sind und zum Gegenstand der Verhandlung sprechen.

Der Ehrenrat darf an Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Funktionsenthebung
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr
5. Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Die Kassenprüfung (Revisoren)

- (1) Aufgabe der Kassenprüfer ist eine gemeinschaftliche Prüfung der Kasse und der notwendigen buchhalterischen Nachweisführung über die Geldbewegungen des Vereins und, wenn vorhanden, der Abteilungen.
- (2) Die Kassenprüfung ist unvermutet durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer (3 Personen) sind für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Prüfungsberichte.
- (6) Die Kassenprüfer dürfen keine Wahlfunktionen in anderen Organen des Vereins ausführen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungen

- (1) Im Verein ist zur Durchführung des Statuts eine Geschäftsordnung zu erarbeiten.
- (2) Die Finanzierungen im Verein sind durch eine Finanzordnung zu regeln.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten und Gebäude, die dem Verein zugeordnet sind bzw. von ihm durch die Mannschaften des Vereins oder andere gemeinnützige Vereine bewirtschaftet werden, wird in der Sportstättennutzungsordnung festgelegt.
- (4) Die Ordnungen werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung setzt voraus:
 - a) den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 aller seiner Mitglieder,
 - b) die Forderung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschriftlich belegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in ihrer Anwesenheit beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es ist namentlich festzustellen, wer für und wer gegen die Auflösung ist.
- (4) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins bei der Auflösung sind durch den Vorstand zu klären. Er bleibt bis zur Klärung handlungsfähig. Er hat:
 - a) Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen,
 - b) Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen,
 - c) Vermögensanteile aus öffentlichen Mitteln an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzugeben,
 - d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Strehla zur weiteren Unterstützung und Förderung von Ballsportarten.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 22 Das Gesetz über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz

vom 21.02.1990 (GBl. Teil I Nr. 10) und die erste Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 08.03.1990 (GBl. Teil I Nr. 18) sind Grundlage dieses Statuts